

Verein zur Förderung des Golfsports An der Pinnau e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Golfsports An der Pinnau e.V.“
Der Verein hat seinen Sitz in Quickborn und ist in das Vereinsregister des AG Pinneberg eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Golfsports auf der Golfanlage des „Golf-Clubs An der Pinnau e.V.“ in Quickborn-Renzel mit dem Anliegen, Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr (bzw. bis zum 27. Lebensjahr, soweit Sie in Berufsausbildung oder Studium stehen) bei der Ausübung des Golfsports zu unterstützen. Der Satzungszweck wird verwirklicht

- (1) durch Investition in Lehrmittel und Sportgeräte sowie Trainingsmöglichkeiten für die Jugendarbeit im „Golf-Club An der Pinnau e.V.“.
- (2) durch die allgemeine Unterstützung und Förderung der Jugendarbeit des „Golf-Club An der Pinnau e.V.“.

Der Satzungszweck wird durch die Beschaffung von Mitteln aller Art gefördert, die geeignet sind, den geförderten Zwecken zu dienen.

Hierzu gehören insbesondere:

- Die Unterstützung bei Beschaffung von Lehrmitteln, Sportgeräten und Trainingsmöglichkeiten für den Jugendbereich des „Golf-Club An der Pinnau e.V.“
- Die Unterstützung bei sozialen Projekten der Jugendabteilung des „Golf-Club An der Pinnau e.V.“
- Die Förderung von Familiengolf und Schulgolf sowie damit verbundene Veranstaltungen
- Die Beschaffung finanzieller Mittel zur individuellen sportlichen Förderung besonders talentierter jugendlicher Spieler des „Golf-Club An der Pinnau e.V.“
- Die Förderung der Teilnahme von Jugendmannschaften und jugendlichen Einzelspielern des „Golf-Club An der Pinnau e.V.“ an Meisterschaften der regionalen, nationalen und internationalen Fachverbände.
- Die Durchführung von besonderen Trainings- und Sichtungmaßnahmen, die die Spielstärke der Jugendmannschaften und besonders talentierten jugendlichen Spielern des „Golf-Club An der Pinnau e.V.“ verbessern können.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Als Förderverein nach § 58 AO hat er seine Mittel ausschließlich zur Förderung des GC An der Pinnau e.V. zu verwenden.
- (2) Der Förderverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Eine Zuwendung an Mitglieder des Fördervereins ist ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung erfolgt ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche Person, die das 21. Lebensjahr vollendet hat, oder jede juristische Person werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins fördern und unterstützen möchte. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Wegen besonderer Verdienste um die ideelle oder materielle Förderung des Fördervereins oder des GC An der Pinnau e.V. können Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ohne Aussprache mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden.

§ 4a Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten, soweit sie für Vereins- und Mitgliedschaftszwecke (Golf-Club, HGV, DGV) erforderlich sind.
- (2) Die Daten sind zweckgerecht zu verwenden und gegen Missbrauch zu schützen.
- (3) Der Verein gibt sich zur näheren Konkretisierung eine Datenschutzordnung, die durch ein Mitglied des Vorstands erstellt und mit Mehrheitsbeschluss des Vorstandes angenommen wird.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglieder zahlen jährlich einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen.
- (2) Der Beitrag ist jeweils zum 01. Februar eines Jahres im Voraus fällig. Der Verzug tritt ohne Mahnung ein.
- (3) Der Förderverein zieht die Jahresbeiträge im Lastschriftverfahren entsprechend der Fälligkeit ein. Die Mitglieder haben dafür eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Wird eine Lastschrifteinzugsermächtigung nicht erteilt, so wird ein Verwaltungsaufschlag von 10 %, mindestens jedoch 5,- €, auf den Jahresbeitrag erhoben.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Förderverein endet durch Kündigung, Tod oder Ausschluss aus dem Verein oder durch Auflösung des Fördervereins. Bei Mitgliedschaften von juristischen Personen auch durch Auflösung der Gesellschaft oder Beendigung des Gewerbebetriebes zum Ende des Jahres der Auflösung oder Beendigung.
- (2) Der Austritt erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist zum 30. November zulässig. Bei verspäteter Austrittsmeldung besteht volle Beitragspflicht für das folgende Kalenderjahr. Der Vorstand kann jedoch eine verspätete Austrittsmeldung als rechtzeitig annehmen, wenn dies aus sozialen Gesichtspunkten, die in der Person des Mitglieds begründet liegen, geboten erscheint.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit aus dem Förderverein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- (a) Wiederholter Verstoß gegen die Satzung, satzungsgemäße Beschlüsse oder gegen die Clubinteressen,
 - (b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Fördervereins,
 - (c) Unehrenhaftes Verhalten,
 - (d) Nichterfüllung der Beitrags- oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Förderverein trotz zweifacher Mahnung.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Alle Rechte aus der Mitgliedschaft erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.
- (5) Gegen den Ausschluss steht dem auszuschließenden Mitglied die Anrufung des Schiedsgerichtes gem. § 12 der Satzung offen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) der Vorstand,
- (b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- (a) dem 1. Vorsitzenden
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) dem Schatzmeister,
- (2) Die genannten Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 I BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (3) Der Vorstand leitet den Verein und ist für die Erledigung der laufenden Geschäfte zuständig. Er kann die Führung der laufenden Geschäfte einem zu benennenden Vorstandsmitglied übertragen.
- (4) Die Geschäftsordnung gibt sich der Vorstand selbst. Beschlüsse des Vorstandes werden, soweit nicht in dieser Satzung anders geregelt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens eines der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Schatzmeisters. Beschlussfassungen des Vorstandes sollen grundsätzlich während der Vorstandssitzungen erfolgen. In besonderen Fällen sind Beschlussfassungen auch außerhalb von Vorstandssitzungen im schriftlichen Verfahren zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben stets bis zur nächsten Wahl im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger benennen (Kooptation).

§ 9 Erweiterter Vorstand

Neben dem Vorstand im Sinne des § 26 des BGB gibt es einen erweiterten Vorstand. Dieser besteht aus bis zu vier Personen.

Bei den Beschlüssen des Vorstandes sind die Mitglieder des erweiterten Vorstands stimmberechtigt.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- (a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- (b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- (c) Satzungsänderungen,
- (d) Festlegung des Jahresbeitrages,
- (e) Auflösung des Fördervereins,
- (f) Beschlüsse in sonstigen Angelegenheiten, die durch den Vorstand oder durch Mitglieder der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.

(2) Der Vorstand beruft alle zwei Jahre innerhalb der ersten sechs Monate des entsprechenden Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Hierzu sind alle Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung soll grundsätzlich per E-Mail an die vom Mitglied hinterlegte Adresse erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(3) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- (a) Jahresbericht,
- (b) Rechnungsbericht,
- (c) Bericht der Kassenprüfer,
- (d) Entlastung der Kassenprüfer,
- (e) Entlastung des Vorstandes,
- (f) Ggf. Wahlen und Satzungsänderungen, letztere mit Angabe des Wortlautes der Änderung,
- (g) Anträge der Mitglieder.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des erweiterten Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit den Versammlungsleiter.

- (5) In der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zur Abänderung der Satzung und der Auflösung des Fördervereins ist die 3/4 –Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht sind unzulässig.
- (6) Wahlen und Beschlüsse werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht 25 % der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung wünschen.
- (7) Für die Wahl eines und mehrerer Vorstandsmitglieder ist sowohl für die offene, als auch für die geheime Wahl aus der Mitte der anwesenden Mitglieder ein Wahlleiter mit einfacher Mehrheit zu bestimmen, der die Wahl leitet.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wann immer das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand beantragt haben. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Absätze (2) und (4) bis (7) entsprechend.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern in einem Rundschreiben zu übersenden.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und ein Stimmrecht.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Das Mitglied ist verpflichtet:

- (a) die Satzung und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten,
- (b) den Jahresbeitrag zu entrichten,
- (c) das Ansehen des Vereins zu wahren.

§ 13 Schiedsgericht

- (1) Für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder zwischen dem Förderverein und den Mitgliedern über Angelegenheiten, die das Mitgliedschaftsrecht betreffen, ist nach erfolgloser Anrufung des Vorstandes ausschließlich ein Schiedsgericht zuständig. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche des Fördervereins gegenüber den Mitgliedern auf Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- (2) Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, dass jede Partei einen dem Förderverein angehörenden Schiedsrichter stellt und sich die Schiedsrichter auf einen Obmann einigen, der die Fähigkeit zum Richteramt besitzt und dem Förderverein nicht anzugehören braucht. Falls eine Einigung der Schiedsrichter auf einen Obmann nicht zu erreichen ist oder eine Partei innerhalb von drei Wochen nach Aufforderung durch die Gegenpartei oder durch den Vorstand ihren Schiedsrichter nicht benennt, so soll der Präsident des Landgerichts Itzehoe ersucht werden, den Schiedsrichter oder den Obmann zu benennen.
- (3) Das Schiedsgericht beschließt nach mündlicher Verhandlung mit einfacher Mehrheit. Über das Schiedsverfahren ist ein Protokoll zu führen, das durch die Schiedsrichter zu unterzeichnen und dem Vorstand zuzuleiten ist. Die Verfahrensakten werden vom Vorstand verwahrt.

- (4) Die Kosten des Schiedgerichtsverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen, falls das Schiedsgericht nicht eine andere Kostenentscheidung trifft.

§ 14
Auflösung des Vereins

- (1) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll richtet sich nach den Verfahrensregeln des § 9 dieser Satzung.
- (2) Die Beschlussfassung über die Auflösung richtet sich nach § 9 Absatz 5 der Satzung.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder einem Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Fördervereins an den GC An der Pinnau e.V. oder dessen Rechtsnachfolger, der das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Quickborn, 25.05.2020